



**HAUPTSATZUNG**  
**der Ortsgemeinde WALSDORF**  
**vom 20. August 2009**

in der Fassung der 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 11.03.2019.

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Walsdorf erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Bekanntmachung von Satzungen mit Ausnahme dieser Hauptsatzung.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden in der vom Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem nach Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

für Walsdorf: am Gemeindehaus;

für Zilsdorf: am Gemeindehaus.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.<sup>1</sup>

## § 2

### Ortsbezirke

- (1) Folgender Ortsbezirk wird gebildet: Ortsbezirk Zilsdorf
- (2) Für diesen Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat gem. § 74 Abs. 3 GemO nicht gebildet/gewählt.

## § 3

### Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss;
2. Bau- und Liegenschaftsausschuss;
3. Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 haben folgende Mitglieder / Stellvertreter:

1. Haupt- und Finanzausschuss: 5 Mitglieder / 5 Stellvertreter;
2. Bau- und Liegenschaftsausschuss: 6 Mitglieder / 6 Stellvertreter;
3. Rechnungsprüfungsausschuss: 5 Mitglieder / 5 Stellvertreter.

Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß Abs. 2 Ziffer 1 und 3 werden aus der Mitte des Gemeinderates gebildet. Die Mitglieder des Bau- und Liegenschaftsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder müssen Ratsmitglieder sein.

## § 4

### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen werden folgende Zuständigkeiten übertragen:
- I. Haupt- und Finanzausschuss
    1. Beratung und Beschlussempfehlung über
      - a) den Haushaltsplan/Doppik Bilanz
      - b) die Satzungen

---

<sup>1</sup> gemäß 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 11.03.2019

## c) Personalangelegenheiten

2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,- € Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht allein dem Ortsbürgermeister oder auch dem Ausschuss zu II. obliegt, bis 2.500,-€
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
4. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall.

II. Bau- und Liegenschaftsausschuss

1. Beratung über Grundsätze der Bauleitplanung und Gemeindeentwicklung.
2. Beratung und Beschlussfassung über Bauanträge und Bauvoranfragen, Erteilen des Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 33 und § 34 BauGB.
3. Entscheidung über Bauvorhaben und Leistungen bis zu 2.500,- € im Einzelfall und Vergabe bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung bis zu v. g. Angebotssumme; im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
4. Bei freihändiger Vergabe bis zu einer Summe von 2.500,- € im Einzelfall, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
5. An- und Verpachtung von Grundstücken.
6. Verfügung über Gemeindegrundstücke ab einer Wertgrenze von 10.001 € bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € (qm-Fläche x qm-Preis) im Einzelfall, zu den festgesetzten Baulandpreisen.

III. Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung der Jahresrechnung

Erläuterung:

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die lfd. Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## § 5

### Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €
2. Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Finanz-/ Ergebnishaushaltsplanes bis 2.500,- €.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
4. Verfügung über Gemeindegrundstücke bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € (Quadratmeterfläche x Quadratmeterpreis) im Einzelfall, zu den festgelegten Baulandpreisen. Der Gemeinderat wird in der nächstfolgenden Sitzung über die Grundstücksverkäufe informiert.

## § 6

### Beigeordnete

Die Gemeinde hat 2 Beigeordnete.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Dem Ortsbürgermeister wird die gemäß § 12 Abs 1, Satz1 Entschädigungs-VO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschal-Steuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer- und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €. Diese wird halbjährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt: er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzungen unmittelbar aufeinanderfolgen, ansonsten wird für jede Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 € für die Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters gem. § 12 Abs. 1 Entschädigungs-VO-Gemeinden eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 19,60 €,

## § 11

### Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. August 1994 außer Kraft.

Walsdorf, den 20. August 2009

gez. Horst Kolitsch  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten, sofern die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein geltend gemacht worden ist (vgl. § 24 Abs. 6 GemO).